

Hundesteuersatzung der Gemeinde Unterwellenborn

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 24.07.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate alt ist.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

§ 2 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereinen oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für Steuer.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Unterwellenborn aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
 2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den

Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

3. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt,
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,
6. geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz sind,
7. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn jährlich je Hund:

1. für den Ersthund	40,00 EUR
2. für den Zweithund	60,00 EUR
3. für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EUR
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 EUR

(2) Hunde, die für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011, geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 (ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

(5) Eine Steuerbefreiung nach § 3 und eine Steuerermäßigung gemäß § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 4 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt für:
 1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form Züchtersteuer erhoben. § 3 Abs. 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden. Die Gemeinde Unterwellenborn kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 4 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Gemeinde Unterwellenborn schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 8 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Mai und zum 15. November jeden Jahres fällig und an die Gemeinde Unterwellenborn zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Unterwellenborn oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Unterwellenborn einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn schriftlich anzumelden.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Unterwellenborn auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (3) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Unterwellenborn innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters
- (5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat unverzüglich unter Angabe des Kassenzeichens eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Unterwellenborn zu geben.
- (6) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 10 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Unterwellenborn nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Unterwellenborn vom 27.11.2007 und die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 02.05.2012 außer Kraft.

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 6. September 2019

Wende
Bürgermeisterin

